

Begründung:

Auf den als Anlage 1 angefügten Antrag von Rats Herrn Graf vom 25.11.2015 wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Instrument der Bürgerbefragung ist in § 35 NKomVG geregelt. Die Durchführung einer Bürgerbefragung kann nur durch Ratsbeschluss initiiert werden. Einzelheiten zur konkreten Durchführung einer Bürgerbefragung sind durch Erlass einer einzelfallbezogenen Satzung zu normieren. Für die Durchführung bieten sich zudem die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften aus dem NKWG an. Auch über diese einzelfallbezogene Satzung beschließt der Rat.

Abgeleitet aus der Regelung im NKomVG finden sich in § 11 der Hauptsatzung der Stadt Emden konkretere Ausgestaltungen zu Bürgerbefragungen in der Stadt Emden:

§ 11 Bürgerbefragung

(1) Der Rat kann beschließen, eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten der Stadt durchzuführen. Das Nähere wird jeweils durch eine einzelfallbezogene Satzung mit folgenden Mindestanforderungen geregelt:

- Gegenstand der Befragung*
- Personenkreis und/oder Gebiet*
- die mit 'Ja' oder 'Nein' anzukreuzende Fragestellung*
- Abwicklungsfrist*

(2) Eine Bürgerbefragung findet nicht in den Schulferien statt.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

Anlagen:

Antrag vom 25.11.2015